

Satzung des Marktes Hohenwart über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippe) vom 01.09.2024

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Hohenwart erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - Kindergärten und Kinderkrippe - Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in anderer als kommunaler Trägerschaft werden entsprechende Verträge oder Vereinbarungen zur Anwendung des gemeindlichen Gebührenmaßstabs auf die Elternbeiträge geschlossen, so dass der Buchungszeit entsprechend in jeder Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet die Elternbeiträge gleich hoch sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personenberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt.
- (3) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und /oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen:
§ 20 Abs. 9 IfSG (Schutzimpfung — Masern)
§ 28 Abs. 1 IfSG (Schutzmaßnahmen)
§ 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 IfSG (Gesundheitliche Änderungen, Mitwirkungspflichten)
- (4) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) ¹Die Besuchsgebühr beträgt in einem Kindergarten ab dem 01.09.2024 monatlich für die vereinbarten Betreuungszeiten von täglich:

für Betreuungszeiten	im Kindergarten
>3-4 Stunden	108,00 €
>4-5 Stunden	120,00 €
>5-6 Stunden	134,00 €
>6-7 Stunden	149,00 €
>7-8 Stunden	164,00 €
>8-9 Stunden	180,00 €
>9-10 Stunden	198,00 €

²Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens 4 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Bei Kindern unter drei Jahren ist (insbesondere in der Eingewöhnungsphase) eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.

³Die Mindestbetreuungszeit für die Kindertagesstätten beträgt 3 bis 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag von 8.30 bis 11.30 Uhr für Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt.

⁴Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in der Kinderkrippe zu entrichten, unabhängig davon welche Einrichtung das Kind tatsächlich besucht. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr für den Kindergarten erhoben.

(2) ¹Die Besuchsgebühr beträgt in der Kinderkrippe ab dem 01.09.2024 monatlich für die vereinbarten Betreuungszeiten von täglich:

für Betreuungszeiten	in der Kinderkrippe bei einer Buchung von 5 Tagen pro Woche
>3-4 Stunden	194,00 €
>4-5 Stunden	215,00 €
>5-6 Stunden	238,00 €
>6-7 Stunden	264,00 €
>7-8 Stunden	290,00 €
>8-9 Stunden	319,00 €
>9-10 Stunden	350,00 €

² Die monatliche Besuchsgebühr in der Kinderkrippe für weniger als 5 Tage berechnet sich anteilig.

§ 5 Verpflegung, Spielgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflegung wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung zum Selbstkostenpreis angeboten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird vom Träger gesondert erhoben und zusammen mit dem Besuchsgeld fällig. Die Höhe wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das Spielgeld wird vom Träger gesondert erhoben. Die Höhe wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung geregelt.

§ 6 Beitragsentlastung

Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKIBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird mit der Besuchsgebühr verrechnet.

§ 7 Stundung, Ermäßigungen

- (1) Die Gebühren nach § 4 können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.
- (3) In besonderen Härtefällen können Ermäßigungen der Besuchsgebühr im Ausnahmefall als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Eine Ermäßigung ist in diesem Fall schriftlich beim Markt Hohenwart zu beantragen und zu begründen, die Entscheidung über die Gewährung einer Ermäßigung trifft der Marktgemeinderat.
- (4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Abs. 3 SGB VIII). Die Antragstellung und Prüfung erfolgen in diesem Fall beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Besuchsgebühr von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig.
- (2) Die Gebühren nach §4 und §5 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt per Einzug mit SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.) welche der Träger der Kindertageseinrichtung als Abbucher nicht zu verantworten hat, dann sind diese vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hohenwart, den 25. JUNI 2024

Jürgen Haindl
1. Bürgermeister



1863

